

Junge Rechtsradikale im Strafverfahren

Juristische Bewertung und Erarbeitung von Empfehlungen für die Gestaltung und Umsetzung von Auflagen und Weisungen aus juristischer Sicht¹

Kristina Tonn²

Abstract:

Im Rahmen eines durch das Bundesministerium der Justiz geförderten Projektes „Möglichkeiten der Gestaltung von Auflagen und Weisungen in Strafverfahren gegen Jugendliche und Jungerwachsene mit rechtsradikalen Bindungen“ wurden bundesweit 22 Interviews mit Verantwortlichen aus dem Justizbereich zu ihren Erfahrungen mit Auflagen und Weisungen bei jungen Rechtsradikalen im Jugendstrafrecht geführt.

Im folgenden Aufsatz werden zunächst die rechtlichen Vorgaben des Jugendstrafrechts zu Auflagen und Weisungen anhand aktueller Urteile und wissenschaftlicher Literatur erläutert und analysiert. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse der Interviews mit der wissenschaftlichen Auswertung zusammengeführt: Bietet das Jugendstrafrecht ausreichend Möglichkeiten, betroffene rechtsradikale Jugendliche zu deradikalisieren und so von erneuten Straftaten abzuhalten? Wenn nicht: Wie könnte und sollte das Gesetz ergänzt werden? Wo besteht darüber hinaus Verbesserungsbedarf?

¹ Das Forschungsprojekt wurde finanziell unterstützt vom Bundesministerium der Justiz

² Wissenschaftliche Referentin am Zentrum für ethische Bildung in den Streitkräften. Neben dem 1. Juristischen Staatsexamen hat Kristina Tonn einen Master of Peace and Security Studies.

I. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 1 JGG³ ist es das Ziel des Jugendgerichtsverfahrens, erneuten Straftaten des einzelnen Jugendlichen/Heranwachsenden entgegenzuwirken. Der Jugendliche / Heranwachsende soll dazu angehalten werden, keine weiteren Straftaten zu begehen. Falls notwendig, soll er darüber hinaus im Sinne der Rückfallverhütung durch eine Tat und Täter angemessene Reaktion/Maßnahme dazu befähigt werden, von zukünftigen Straftatbegehungen Abstand zu nehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die durch die Tat offenbar gewordenen Erziehungsdefizite und –mängel bestmöglich behoben und ausgeglichen werden. Die Rechtsfolgen und das gesamte Verfahren sind folglich grundsätzlich am Erziehungsgedanken auszurichten.⁴ Im Mittelpunkt des Jugendstrafverfahrens steht damit die Person des Täters selbst.

Nach dem Leitgedanken „Erziehung statt Strafe“ soll mit entwicklungsfördernden Maßnahmen und Strategien auf den Jugendlichen/Heranwachsenden eingewirkt werden. Dabei soll seine spezifische Entwicklung, sein Können, seine Lebenssituation, sein persönliches und soziales Umfeld und seine Entwicklungspotentiale beachtet werden (Individual- oder Spezialpräventive Ausrichtung). Im Gegensatz dazu steht die generalpräventive Ausrichtung des allgemeinen Strafrechts. Neben diesem Erziehungsgedanken ist natürlich auch das Jugendstrafrecht Strafrecht und soll sowohl den Rechtsfrieden wahren, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten schützen als auch mit repressiven Maßnahmen auf begangene Straftaten reagieren.⁵

³ Jugendgerichtsgesetz im Folgenden mit JGG abgekürzt.

⁴ BGHSt 39, 92 (94): Urteil vom 09. Dezember 1992 - BGH 3 StR 434/92; Heinz, Wolfgang (2008): „Das deutsche Jugendstrafrecht. Ziel, Handhabung, Wirkungen“, Seiten 1 – 37 (2), abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/DasDeutscheJugendstrafrecht.pdf> (zuletzt abgerufen: 17.12.2013); Goerdeler, Jochen (2007): „Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007“ in ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, S. 137 ff.; Drewniak, Regine / Bals, Nadine (Hrsg.) (2012): „Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordenen junge Menschen durch ambulante Maßnahmen“ in: „BAG Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ“, Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2012, Seiten 9 – 12 (9); Rößner, Michael (2002): „Jugendstrafrecht, Delinquenz und Normorientierung Jugendlicher. Eine empirische Überprüfung des Zusammenhanges von Sozialisation, Wertebildung, Sanktionseinstellung und Delinquenz“, Seite 11.

⁵ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 16.01.2003 – 2 BvR 716/01, Leitsatz 2, Rn. 65 –abrufbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030116_2bvr071601.html (zuletzt

Die Überlegung, dass besonders im Jugendstrafrecht die Entwicklungsförderung des Täters im Vordergrund stehen soll hat verschiedene Gründe: In der vom Jugendstrafrecht umfassten Phase (14-21 Jahre) stellt die Begehung von Straftaten statistisch gesehen eine normale Begebenheit im jugendlichen Entwicklungsprozess dar. Jugendkriminalität ist bei einem großen Anteil der Taten jedoch ein episodenhaftes, einmaliges Phänomen und der überwiegende Teil der Straftaten sind Bagatelldelikte. Zudem findet Jugendkriminalität in einer altersbedingten Entwicklungsphase statt, in der die eigene Identität sowie die Werte, Normen und Regeln der Gesellschaft und des Zusammenlebens noch nicht vollständig gefestigt sind, bzw. noch gefunden wurden.⁶

„Die bloße Darstellung statistischer Ergebnisse vermittelt indes kein realistisches Bild über die tatsächliche Lage der Kriminalität junger Menschen. <...> Demgegenüber muss ein verantwortlicher Umgang mit der Kriminalstatistik auch die Besonderheiten der Struktur der Jugendkriminalität berücksichtigen. Danach ergibt sich unter anderem, dass die überwiegende Zahl aller Straftaten Jugendlicher den Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität zuzurechnen ist und dass jugendliche Delinquenz meist ein episodenhaftes Phänomen ist, das sich mit zunehmenden Alter durch das Hinwachsen in die Lebenswelt der Erwachsenen, in berufliche und familiäre Verpflichtungen von selbst verliert.“⁷

Daneben spielen bei der Jugendkriminalität vor allem auch gruppensdynamische Prozesse eine große Rolle.⁸

abgerufen: 17.12.2013); Meier/Rössner/Schöch (2013): Jugendstrafrecht, § 1, Rn. 15-17 (Rössner); Streng (2008): „Jugendstrafrecht“, Rn. 15; Diemer/Schatz/Sonnen (2011): „Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen“, § 5, Rn. 5 (Diemer).

⁶ Heinz, Wolfgang (2008): „Das deutsche Jugendstrafrecht Ziel, Handhabung, Wirkungen“, Seiten 1 – 37 (2), abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/DasDeutscheJugendstrafrecht.pdf> (zuletzt abgerufen: 17.12.2013); Walter/Neubacher (2011): „Jugendkriminalität“, Rn. 394 ff., 459 ff.; Meier/Rössner/Schöch (2013): § 3, Rn. 3-7 (Meier), § 7, Rn. 1 (Meier); Boers/Reinecke (2010): „Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge“ in „NK – Neue Kriminalität“, 2/2010, S. 58-65; Matt, Eduard (2013): „Über den Ausstieg aus Straffälligkeit im Lebenslauf – Veränderungsdynamiken im Jugendalter“ in: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3/2013, Seiten 248 – 255 (248-249), Rößner, Michael (2002): Seiten 14-15.

⁷ Bundestagsdrucksache 10/6739 (11.12.1986): „Große Anfrage vom 10.12.1986 – Antwort der Bundesregierung“, Seite 1 – abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/10/067/1006739.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.12.2013).

⁸ Ostendorf (2009): „Jugendgerichtsgesetz“, § 5, Rn. 11; Meier/Rössner/Schöch (2013): § 3, Rn. 8 (Meier).

II. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht

Vorbemerkung – das Diversionsverfahren:

Um dem oben beschriebenen Phänomen der episodenhaft auftretenden Straftatbegehungen bei Jugendlichen Rechnung zu tragen, bieten die §§ 45, 47 JGG die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder den Jugendrichter: das so genannte Diversionsverfahren. Das Diversionsverfahren folgt dem Subsidiaritätsprinzip, wonach bei der Auswahl der Rechtsfolge die Maßnahme zu ergreifen hat, die für eine positive Entwicklung des Jugendlichen am förderlichsten ist und eine erzieherische Einwirkung auf den Täter berücksichtigt. Eine Einstellung des Strafverfahrens nach dem Diversionsverfahren erfolgt in der Regel bei Ersttaten im Bagatellbereich.⁹

Die §§ 45, 47 JGG bieten folgende informellen Erledigungsmöglichkeiten:

- Folgenlose Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG:
Danach kann der Jugendstaatsanwalt von der Verfolgung der Tat absehen, wenn es sich bei der Tat um ein Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch handelt, die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat besteht.¹⁰
- Einstellung nach Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 JGG:
Voraussetzung dafür ist, dass eine erzieherische Maßnahme bereits durch Eltern, Schule, den Richter, das Jugendamt oder eine andere öffentliche Einrichtung erfolgt ist oder eingeleitet wurde. Eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 JGG ist keine Erziehungsmaßregel gemäß § 9 JGG. *„Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der*

⁹ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 7, Rn. 1 ff. (Meier).

¹⁰ Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Juli 1994, § 45 – abrufbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=andbb_ids_test_eval01.c.4054.de (zuletzt abgerufen am: 17.12-2013).

*Tat und deren Folgen zu fördern.*¹¹ Bemüht sich der Täter um einen Ausgleich mit dem Opfer (Täter-Opfer-Ausgleich) ist dies den erzieherischen Maßnahmen gleichgestellt, § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG.

- Einstellung des Verfahrens nach Durchführung eines formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens ohne Hauptverhandlung gemäß § 45 Abs. 3 JGG:

Bei diesem Verfahren wird der Jugendrichter beteiligt, wenn auch hier die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Im Rahmen eines jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens werden Ermahnungen, Weisungen und Auflagen ausgesprochen. Voraussetzung für diese Art der Verfahrenseinstellung ist zunächst ein Geständnis des Beschuldigten. Daneben muss die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung einer Anklage jedoch nicht für geboten erachten.

Der Jugendrichter entscheidet dann im Rahmen eines formlosen Erziehungsverfahrens über die Anregung der Staatsanwaltschaft. Das heißt, er lädt den Jugendlichen zu einer Anhörung und entscheidet über die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen. Werden durch den Richter Auflagen und Weisungen festgesetzt wird erst nach Ableistung der erteilten Weisungen/Auflagen von einer weiteren Verfolgung abgesehen und das Verfahren eingestellt (§ 45 Abs. 3 Satz 2 JGG).¹²

- Einstellungsmöglichkeiten im Zwischen- und Hauptverfahren nach § 47 JGG:
Eine Einstellung des Verfahrens kann auch dann noch erfolgen, wenn bereits Anklage erhoben wurde oder eine Hauptverhandlung durchgeführt wird. Nach § 47 JGG kann der Jugendrichter mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Die Bedingungen entsprechen denen des § 45 JGG.

„Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium - auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens - prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer

¹¹ Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Juli 1994, § 45 – abrufbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=andbb_ids_test_eval01.c.4054.de (zuletzt abgerufen am: 17.12-2013).

¹² Schaffstein/Beulke (2002): „Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung“, § 36; Meier/ Rössner/ Schöch (2013): § 7, Rn. 24 (Meier).

Hauptverhandlung erforderlich ist oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 i. V. m. § 45 verfahren werden kann. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.“¹³

Die Voraussetzungen für die jugendstrafrechtliche Kontrolle richten sich gemäß § 4 JGG nach dem allgemeinen Strafrecht. Damit ist zunächst eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft begangene Straftat festzustellen.

Im Gegensatz zum Sanktionssystem im allgemeinen Strafrecht ist das System des Jugendstrafrechts als ein dreigliedriges Rechtsfolgensystem aufgebaut, das vornehmlich auf die soziale Integration der Täter abzielt.

Neben den oben beschriebenen Einstellungsmöglichkeiten sieht das JGG folgende Rechtsfolgen vor: Erziehungsmaßregeln gemäß §§ 9-12 JGG, Zuchtmittel gemäß §§ 13-16 JGG und Jugendstrafe nach §§ 17-19 JGG.¹⁴ Weisungen gemäß § 10 JGG gehören systematisch zu den Erziehungsmaßregeln, Auflagen nach § 15 JGG zu den Zuchtmitteln.¹⁵

Nach § 5 JGG können „aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen <...> Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.“ Sind nach Ansicht des Gerichts Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend, kann die Tat mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet werden (§ 5 Abs. 2 JGG).¹⁶ Dieser Vorschrift nach scheint das Jugendstrafrecht ein Stufenverhältnis für die strafrechtlichen Rechtsfolgen einer Tat vorzugeben. Allerdings ist dabei zu beachten, dass im Einzelfall Erziehungsmaßnahmen härter und einschneidender für den Jugendlichen ausfallen können als Zuchtmittel nach §§ 13 JGG.¹⁷

Um eine täterangemessene Rechtsfolgenentscheidung im Jugendstrafrecht zu treffen, muss

¹³ Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RJGG), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Juli 1994, § 47 – abrufbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=andbb_ids_test_eval01.c.4054.de (zuletzt abgerufen am: 17.12-2013).

¹⁴ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 1, Rn. 22 (Rössner), siehe auch Übersicht in der beigefügten PDF-Datei: „Rechtsfolgensystem des Jugendstrafrechts“.

¹⁵ Rößner, Michael (2002), Seiten 15-17.

¹⁶ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 5, Rn. 1 (Rössner).

¹⁷ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 6, Rn. 5 (Rössner).

nach § 5 JGG durch das Gericht eine Betrachtung des Täters und seiner Persönlichkeit sowohl in seinen üblichen sozialen Bezügen als auch eine Prognose über sein zukünftiges Verhalten unter Einbeziehung des Erfolgs der zu ergreifenden Maßnahmen erfolgen.¹⁸

„Erziehungsmaßregeln reichen dann nicht aus, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die darin zum Ausdruck kommenden Persönlichkeits- und Charaktermängel so schwer wiegen, dass es die Erziehung des Täters erforderlich macht, ihm das Unrecht der Tat auch durch sühnende und vergeltende Maßnahmen vor Augen zu führen. Dies kann bei schweren Taten ebenso der Fall sein, wie bei leichteren, wenn der Täter durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihn bisherige Sanktionen unbeeindruckt gelassen haben.“¹⁹

Bei der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht sollen zwei Aspekte beachtet werden: Welche Sanktion ist am ehesten dazu geeignet, den Täter im Sinne des § 2 Abs. 1 JGG von der Begehung erneuter Straftaten abzuhalten? Kommen mehrere, gleich geeignete Sanktionen in Betracht, soll diejenige ausgewählt werden, die den Jugendlichen am wenigsten belastet.

Damit werden an die gerichtliche Abwägung zweierlei Anforderungen gestellt. Es muss zum einen eine Bewertung über die Erziehungsbedürftigkeit und die Erziehungsfähigkeit des Täters im Hinblick auf das Tatunrecht erfolgen. Desgleichen muss eine Prognose über den Erfolg der durch das Gericht geplanten Maßnahme erfolgen.²⁰

Erziehungsbedürftigkeit in diesem Zusammenhang bezieht nicht auf allgemeine Erziehungsdefizite des Täters, sondern auf das durch seine Tat zum Ausdruck gekommene Verhältnis zu strafrechtlich relevanten Verhalten. Sie liegt vor, *„wenn Umstände in der Persönlichkeit des Täters erkannt sind, die eine Erziehung oder Nacherziehung mit den Mitteln des Jugendstrafrechts erforderlich erscheinen lassen, um ihn von erneuter Straffälligkeit abzuhalten.“²¹*

¹⁸ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 6, Rn. 30 (Rössner).

¹⁹ Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 5, Rn. 14 (Diemer).

²⁰ Meier/Rössner/Schöch (2013), § 8, Rn. 1 (Schöch); Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 5, Rn. 28 (Rössner); Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 5, Rn. 16 (Diemer).

²¹ Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 9, Rn. 6 (Diemer).

Erziehungsfähigkeit im Sinne des Jugendstrafrechts ist zu bejahen, wenn Umstände in der Täterpersönlichkeit und in seinem sozialen Umfeld gegeben sind, aufgrund derer eine positive Prognose bezüglich der angeordneten Erziehungsmaßregeln zu erwarten ist.²²

III. Gesetzeswortlaut

Weisungen gemäß § 10 Abs. 1 JGG:

¹Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. ²Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. ³Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

- 1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,*
- 2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,*
- 3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,*
- 4. Arbeitsleistungen zu erbringen,*
- 5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,*
- 6. an einen sozialen Trainingskurs teilnehmen,*
- 7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erzielen (Täter-Opfer-Ausgleich),*
- 8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder*
- 9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.*

Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 JGG:

²² Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 9, Rn. 7 (Diemer).

¹*Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,*

1.

nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

2.

sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,

3.

Arbeitsleistungen zu erbringen oder

4.

einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

²*Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.*

IV. Weisungen, § 10 JGG

Weisungen gemäß § 10 JGG gehören zu den Erziehungsmaßnahmen. *„Erziehungsmaßnahmen werden vom Jugendrichter aus Anlass der Straftat angeordnet. Ihr Zweck dient nicht der Ahndung der Tat, sondern der Erziehung des Täters, d.h. dieser soll Verhaltensweisen erlernen, die ihm zukünftig normkonformes Verhalten ermöglichen bzw. die Störfaktoren des Normlernens reduzieren.“*²³ Durch die auferlegten Weisungen sollen die in der Tat erkennbar gewordenen Erziehungsmängel beseitigt werden und so einer erneuten Straffälligkeit des Täters entgegengewirkt werden.²⁴

²³ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 1, Rn. 27 (Rössner).

²⁴ BVerfGE 74, 102: Beschluss vom 13. Januar 1987 - 2 BvR 209/84 -, Rn. 77, abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv074102.html> (zuletzt abgerufen: 17.12.2013); Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 5, Rn. 6 / § 9, Rn. 3 (Diemer).

Die jugendrichterliche Weisung, die als Erziehungsmaßregel Jugendlichen und Heranwachsenden erteilt werden kann, die eine nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedrohte Verfehlung begangen haben, soll in abgewogener, angemessener Weise in die Lebensführung des Betroffenen eingreifen, zur Förderung und Sicherung seiner Erziehung beitragen (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 105 Abs. 1 JGG) und ihn so künftig vor der Begehung von Straftaten und den hierfür drohenden, gegebenenfalls einschneidenderen Sanktionen bewahren. Dem Gesetzgeber geht es nicht um Ahndung und Sühne <...>, sondern allein darum, der durch die konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit des Täters mit sachgerechten und zumutbaren Mitteln Rechnung zu tragen. Die Weisung muss geeignet sein, Erziehungsmängel abzuhelpfen.²⁵

Mit dem Wort „insbesondere“ im 3. Satz wird deutlich, dass die aufgezählten Beispiele in § 10 JGG nicht abschließend sind. Der Jugendrichter kann nach den Voraussetzungen, die für Weisungen gelten, selber Weisungen entwickeln und auferlegen. Durch diese Möglichkeit der flexiblen Gestaltung von Weisungen soll das erzieherische Potential des Jugendstrafrechts betont werden. Zudem kann durch diese Art der Ausgestaltung der Sanktionen besser auf die speziellen (Erziehungs-)Bedürfnisse des Täters eingegangen werden. Die individuell ausgestalteten Weisungen finden ihre Grenzen in der notwendigen Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit sowie der Zumutbarkeit für den Jugendlichen/Heranwachsenden.²⁶

Eine einschneidende Änderung für den Bereich der Weisungen nach dem Jugendstrafrecht ergab sich am 01.10.2005 durch § 36a Sozialgesetzbuch VIII. „Danach trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- oder Kreisjugendamt) die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans

²⁵ BVerfGE 74, 102: Beschluss vom 13. Januar 1987 - 2 BvR 209/84 -, Rn. 77, abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv074102.html> (zuletzt abgerufen: 17.12.2013).

²⁶ Streng (2008): Rn. 360; Schaffstein/Beulke (2002): § 15 I.

*erbracht werden. Dies soll ausdrücklich auch bei jugendgerichtlichen Anordnungen gelten.*²⁷

Durch diese Gesetzesänderung sollten die kommunalen Haushalte entlastet werden. Allerdings bedeutet es zugleich, dass Weisungen sich nur dann durchführen lassen, wenn durch die zuständige Jugendhilfe genügend Mittel eingeplant wurden oder die freien Träger durch Zuwendungen und Geldauflagen von Staatsanwaltschaft und Gericht dazu in der Lage sind.²⁸ Damit können auch in diesem Bereich Finanzen ein nicht zu kleines Hindernis für eine angemessene, täter- und tatspezifische Anwendung von Weisungen darstellen.

Jedoch sind nicht alle Weisungen des Kataloges aus § 10 JGG von dieser Vorgabe erfasst: § 36a SGB VIII gilt für diejenigen Weisungen, die gemäß den §§ 27-35 SGB VIII auch als Jugendhilfemaßnahmen in Betracht kommen, somit die Wohnungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 JGG, die Betreuungsweisung gemäß Nr. 5 und den sozialen Trainingskurs nach Nr. 6. Nicht erfasst sind Weisungen im Rahmen des Diversionsverfahrens, die Arbeitsweisung (Nr. 4) und der Täter-Opfer-Ausgleich (Nr. 7).

Nicht nur diese finanziellen Rahmenvorgaben machen eine enge und kooperative Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe notwendig.²⁹ Denn je besser (gerade auch die flexibel gestalteten) Weisungen in Absprache aller Beteiligten erfolgen, desto besser lassen sich auch Kosten überschauen und im Vorfeld planen.

Voraussetzungen für den Erlass von Weisungen sind nach § 10 JGG das Vorliegen einer Straftat³⁰ und eines Erziehungsmangels, der in der Straftat zum Ausdruck gekommen ist und weitere Straftaten befürchten lässt. Das heißt, die in den Weisungen enthaltenen Erziehungsmaßnahmen müssen einen Tatbezug aufweisen. Die Tat muss demnach symptomatisch für die Erziehungsbedürftigkeit sein. Die geplante Erziehungsmaßregel muss zur Behebung des Erziehungsmangels geeignet sein und darf den

²⁷ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 9, Rn. 4 (Schöch).

²⁸ Meier, Bernd-Dieter (2006): „Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG“ in Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe – ZJJ 3/2006, Seiten 261 ff.

²⁹ Brunner/Dölling (2011): „Jugendgerichtsgesetz“, § 10, Rn. 22b.

³⁰ Diemer/Schoreit/Sonnen (2008): „Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen“, § 10, Rn. 4 (Diemer); Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 10, Rn. 2 (Buhr).

Jugendlichen/Heranwachsenden nicht stärker belasten als es zur Behebung des Erziehungsmangels erforderlich ist, das heißt, sie muss zumutbar sein. Die Erziehungsmaßregel darf außerdem nicht gegen Grundrechte verstoßen.³¹

Eine Weisung ist dann für den jugendlichen Straftäter unzumutbar, wenn *„deren vorschriftsmäßige Erfüllung in einem die festgestellte Persönlichkeitsentwicklung und das soziale Umfeld des Betroffenen außer acht lassenden krassen Missverhältnis zu Alter und Ausbildung des Täters, sowie dessen persönlichen, rechtlichen wie gesellschaftlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen steht. Die Anordnung muss dem Alter und Entwicklungsstand zur Zeit der Aburteilung entsprechen.“*³²

Weisungen müssen im Gegensatz zu den Zuchtmitteln stets eine präventive Zielrichtung verfolgen und müssen in ihrer Ausgestaltung die Person, das Alter und den Entwicklungsstand des Täters beachten.³³

Weisungen nehmen prozentual betrachtet innerhalb der Erziehungsmaßregeln die größte praktische Bedeutung ein. Erziehungsmaßregeln 2011 insgesamt: 31.966, davon Weisungen 31.837.³⁴

Durch die 1990 eingeführte Arbeitsauflage (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG) veränderte sich der Anteil der erlassenen Weisungen, da mit § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG neben der Arbeitsweisung nun auch eine Arbeitsauflage als Sanktion zur Verfügung steht. Bis Mitte der 80er Jahre stellten die Weisungen die häufigste jugendstrafrechtliche Sanktion dar. Nach Einführung der Arbeitsauflage hat sich der Anwendungsbereich zum Teil in die Sanktion der Auflagen

³¹ Ostendorf (2013): § 10, Rn. 2-8.

³² Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 10, Rn. 7 (Diemer); ebenso: BVerfGE 74, 102: Beschluss vom 13. Januar 1987 - 2 BvR 209/84 -, Rn. 78, abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv074102.html> (zuletzt abgerufen: 17.12.2013).

³³ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 8, Rn. 8-9 (Schöch).

³⁴ Statistisches Bundesamt (2011): „Rechtspflege. Strafverfolgung“, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 4.3 „Verurteile nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln“ – abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgu ng2100300117004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 17.12.2013).

verlagert. Die Gesamtzahl der Auflagen betrug 2011 61.295 (davon 42.320 Arbeitsauflagen) gegenüber 31.966 Weisungen.³⁵

1. Aufenthaltsweisung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 JGG

Unter diesen Begriff sind Weisungen zu subsumieren, die zumeist Aufenthaltsverbote für bestimmte Orte beinhalten. Da jedoch die Weisung tatortgebunden sein muss, müssen sich diese Aufenthaltsverbote auf Orte beziehen, die Ausgangspunkt der konkreten Straftat waren oder erfahrungsgemäß für ähnliche Straftaten in Betracht kommen.³⁶

2. Wohnungsnahme, § 10 Abs. 1 Nr. 2 JGG

Die Weisung *bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen* stellt keine Rechtsgrundlage für eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB dar.³⁷ Grundsätzlich ist der Verbleib des Jugendlichen/Heranwachsenden in seiner eigenen Familie vorrangig.³⁸ Sie ist von der Erziehungsmaßregel nach § 9 Nr. 2 JGG (*Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen*) zu unterscheiden und darf deren Eingriffsintensität nicht erreichen.³⁹

³⁵ Statistisches Bundesamt (2011): „Rechtspflege. Strafverfolgung“, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 4.3 „Verurteile nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln“ – abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300117004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 17.12.2013); Meier/Rössner/Schöch (2013): § 8, Rn. 3-4 (Schöch).

³⁶ Diemer/Schoreit/Sonnen (2008): § 10, R. 27 (Diemer); Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 10, Rn. 27 (Diemer).

³⁷ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): „Jugendgerichtsgesetz“, § 10, Rn. 18 (Buhr).

³⁸ Ostendorf (2013): § 10, Rn. 10.

³⁹ Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 10, Rn. 28 (Diemer).

3. Annahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, § 10 Abs. 1 Nr. 3 JGG

„Sie ist in der Form zulässig, dass die Annahme einer regelmäßigen, den Fähigkeiten des Täters entsprechenden, mit festen Einkünften verbundenen Tätigkeit angeordnet wird. Dagegen darf der Täter nicht zu der Annahme einer bestimmten Tätigkeit angewiesen werden.“⁴⁰ Mit dieser Weisung darf allerdings nicht die Aufgabe einer bereits ausgeübten Arbeit oder Ausbildung verbunden sein.

4. Arbeitsweisung, § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG

Die Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG) dient dem Ziel, einem in der Tat sichtbar gewordenen erzieherischen Defizit zu begegnen. Dadurch unterscheidet sie sich von der gleich lautenden Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG, die auch zulässig ist, um durch einen spürbaren Denkkzettel die Tat des Verurteilten zu ahnden.⁴¹

Durch eine Arbeitsweisung darf jedoch eine vorhandene Arbeit, Ausbildung oder Lehre des Jugendlichen/Heranwachsenden nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Sie hat daher grundsätzlich in der Freizeit stattzufinden. In den meisten Fällen wird sie zugunsten der Allgemeinheit oder bei gemeinnützigen Institutionen abgeleistet. Eine Arbeitsweisung darf nicht dazu eingesetzt werden, den Täter allgemein zum sozialen Lernen zu verurteilen. Sie muss Sozialisations- und Erziehungsdefizite ausgleichen, die in der Tat offenbar wurden.⁴²

5. Betreuungsweisung, § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG

Die Betreuungsweisung wird bei leichten bis mittelschweren Delikten verbunden mit wiederholter Begehung angewandt. Soweit durch das Gericht nicht eine andere Person bestimmt wird, sind nach § 38 Absatz 2 Satz 7 JGG Vertreter der Jugendgerichtshilfe für die

⁴⁰ Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 10, Rn. 30 (Diemer).

⁴¹ BGHSt 15, 224: Urteil vom 11. November 1960 – 4 StR 387/60, Rn. 5 – abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bs015224.html> (zuletzt abgerufen: 17.12.2013); Meier/Rössner/Schöch (2013): § 9, Rn. 5 (Schöch).

⁴² Ostendorf (2013): § 10, Rn. 12.

Betreuung und Aufsicht verantwortlich. Neben der Jugendgerichtshilfe kommen auch andere Personen aus dem sozialen oder familiären Umfeld des Jugendlichen für die Betreuung in Betracht, wenn sie für diese Aufgabe pädagogisch geeignet sind.⁴³

Gerade bei Tätern mit einem rechtsradikalen Hintergrund muss bei einer Betreuungsweisung aus dem sozialen oder familiären Umfeld mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung agiert werden. Denn besonders bei diesen Tätern geht es häufig um eine Trennung oder Loslösung von dem bisherigen sozialen Umfeld.

6. Soziale Trainingskurse, § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

Gemäß § 29 SGB VIII soll „die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit <...> älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

Schwerpunkte von sozialen Trainingskursen stellen dabei handlungs- und erlebnisorientierte oder themenorientierte Ansätze dar. Soziale Trainingskurse finden durchschnittlich mit Gruppen von 8-10 Personen statt und haben eine Laufzeit von mehreren Tagen oder Wochen. Die gesetzliche Obergrenze liegt bei sechs Monaten, § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG.⁴⁴

Bei sozialen Trainingskursen (wie auch bei allen anderen Maßnahmen) für rechtsradikale Jugendliche ist zu beachten, dass pro Gruppe nicht mehr als ein Jugendlicher aus dem rechtsradikalen Umfeld teilnimmt. Zum einen dürfen gerade die Gruppenbeziehungen und –dynamiken bei rechtsradikal orientierten und/oder aktiven Jugendlichen nicht weiter befördert werden. Beziehungsweise sie sollen ja gerade zumindest für einen bestimmten Zeitraum durch die Trainingskurse unterbrochen werden.

Außerdem besteht bei der Teilnahme mehrerer Jugendlicher aus demselben Milieu immer die Gefahr, dass diese die Gruppe dominieren oder sogar drängsalieren und sich außerdem die Stärke der Kameradschaft dem Ziel und Zweck eines solchen Trainingskurses besser

⁴³ Diemer/Schoreit/Sonnen (2008): § 10, R. 36-38 (Diemer); Meier/Rössner/Schöch (2013): § 9, Rn. 8 (Schöch).

⁴⁴ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 10, Rn. 35 (Buhr); Meier/Rössner/Schöch (2013): § 9, Rn. 11 (Schöch).

widersetzen können, als wenn sie alleine auf sich gestellt sind und sich nicht auf die Unterstützung ihrer vertrauten Gruppe verlassen können.

7. Täter-Opfer-Ausgleich, § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG

Nach Ansicht des Gesetzgebers soll ein Täter-Opfer-Ausgleich dazu führen, dass der Täter sich mit den Folgen seiner Tat intensiv auseinandersetzt und durch den Versuch der Aussöhnung bei ihm positive erzieherische Effekte einsetzt. Beim Opfer sollen auf diese Weise seelische Belastungen und Ängste abgebaut werden.⁴⁵ „Er <der Täter-Opfer-Ausgleich> zielt darauf ab, bei dem Verletzten den immateriellen und materiellen Schaden auszugleichen und bei dem Jugendlichen einen Lernprozeß einzuleiten.“⁴⁶

Problematisch an dem Täter-Opfer-Ausgleich nach § 10 JGG ist der Zwang durch die Anordnung. Findet ein Täter-Opfer-Ausgleich auf freiwilliger Basis im Rahmen eines Diversionsverfahrens statt, kann eher davon ausgegangen werden, dass der Täter tatsächlich zu einer Auseinandersetzung mit seiner Tat und den Folgen und damit verbunden auch zu einer Entschuldigung beim Opfer bereit ist.⁴⁷

Handelt es sich um politisch-motivierte Straftaten, deren Motiv und Anlass aus einem rechtsradikalen Hintergrund kommen, müssen meiner Ansicht nach an den Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen einer Weisung noch engere Anforderungen gestellt werden. Die mit der Durchführung der Weisung betrauten Stellen müssen genau über den Täter, sein soziales Umfeld und seine Motivation informiert sein. Es darf unter keinen Umständen zu einer Verhöhnung oder Herabsetzung des Opfers kommen. Um dem entgegenzuwirken ist ein speziell geschultes Personal notwendig, dass sich mit der Sprache, Kleidung, Gesten etc. im rechtsradikalen Umfeld auskennt und gegebenenfalls sofort zum Schutz des Opfers eingreifen kann.

⁴⁵ BGH, Beschluss vom 18.11.1999 – 4 StR 435/99 -, Leitsatz 1, Rn. 9 – abrufbar unter: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/99/4-435-99.php3> (zuletzt abgerufen: 17.12.2013); Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 10, Rn. 39-40 (Buhr); Meier/Rössner/Schöch (2013): § 9, Rn. 13 (Schöch).

⁴⁶ Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RJGG), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Juli 1994, § 10 – abrufbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=andbb_ids_test_eval01.c.4054.de (zuletzt abgerufen am: 17.12-2013).

⁴⁷ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 9, Rn. 13-14 (Schöch).

8. Umgangsverbote, § 10 Abs. 1 Nr. 8 JGG

Die Weisung, „den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen“, wird mit dem Zweck erlassen, in der Weise einer weiteren Straffälligkeit des Täters entgegenzuwirken, indem der Täter von demjenigen persönlichen Umfeld isoliert werden soll, das (zumindest auch) Ursache für die Straffälligkeit darstellt. Dieses Umgangsverbot darf sich jedoch nur auf diejenigen Personen und Lokalitäten beziehen, die dem Täter Gelegenheit und Anreiz zu weiteren Straftaten geben.⁴⁸

Die Erteilung von Umgangsverboten kann bei jugendlichen Straftätern mit rechtsradikalen Bindungen gute Erfolge erzielen, soweit es sich um niedrigschwellige Delikte handelt und der Täter in der Gruppenhierarchie eher in den unteren Ebenen einzuordnen ist. Da gerade in diesem Milieu die Gruppendynamiken und auch der Gruppendruck besonders ausgeprägt sind, kann eine auferlegte, zeitweise Isolierung des Täters von der Gruppe dem Täter die Möglichkeit der Reflexion und des Ausstiegs bieten.

9. Teilnahme am Verkehrsunterricht, § 10 Abs. 1 Nr. 8 JGG

Die Weisung, „an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen“ ist bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften nicht die einzige mögliche Weisung, die erlassen werden kann, sondern kann als Rechtsfolge neben anderen Weisungen verhängt werden.⁴⁹

V. Auflagen, § 15 JGG

Mit Auflagen nach § 15 JGG soll dem Täter das Unrecht seiner Tat und die damit verbundenen Folgen deutlich gemacht werden.⁵⁰

Nach dem Zweck von Zuchtmitteln und Jugendstrafen, werden diese im Jugendstrafrecht angeordnet, wenn Erziehungsmaßnahmen alleine nicht ausreichen. Damit werden bei diesen

⁴⁸ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 10, Rn. 43 (Buhr); Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 10, Rn. 51 (Diemer).

⁴⁹ Eisenberg (2008): „Jugendgerichtsgesetz“, § 10, Rn. 29.

⁵⁰ Diemer/Schoreit/Sonnen (2008): § 15, R. 2 (Diemer); Meier/Rössner/Schöch (2013): § 1, Rn. 28 (Rössner).

Rechtsfolgen neben dem Erziehungsgedanken auch die Sanktionszwecke Sühne und Vergeltung berücksichtigt.⁵¹ Dem Täter soll sein begangenes Unrecht eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden und zugleich soll ihm verdeutlicht werden, dass er für dieses Unrecht auch einzustehen hat.⁵² Dementsprechend stellen Auflagen eine tatbezogene Sühneleistung dar, durch die der Täter von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden soll.⁵³

Die Aufzählung der Auflagen in § 15 JGG ist im Gegensatz zu § 10 JGG abschließend. Es können durch das Gericht folglich keine individuellen Auflagen gestaltet werden. Im Unterschied zu den rein erzieherisch, präventiv wirkenden Weisungen, haben Auflagen eine unrechtsverdeutlichende, repressive Funktion. Neben den Voraussetzungen der Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit gilt auch für Auflagen das Zumutbarkeitskriterium.⁵⁴

1. Schadenswiedergutmachung, § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG

Die Auflage, „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen“ beinhaltet verschiedene Komponenten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll im Rahmen der Schadenswiedergutmachung der Täter die Verantwortung für seine Tat übernehmen und so zu einer Konfliktlösung mit dem Opfer beitragen. Vorausgesetzt wird zunächst eine zivilrechtliche Pflicht zum Schadensersatz. Die Höhe des entstandenen Schadens muss für die Erteilung der Auflage bereits feststehen. Bei immateriellen Schäden kommt eine Wiedergutmachung in diesem Sinne nur in Betracht, wenn dieser nach dem BGB tatsächlich eine Ersatzpflicht auslöst.⁵⁵

⁵¹ Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 5, Rn. 8 (Diemer).

⁵² BGHSt 18, 207: Beschluss vom 09. Januar 1963 – 4 StR 443/62 –, Rn. 10 - abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bs018207.html> (zuletzt abgerufen: 17.12.20139; Meier/Rössner/Schöch (2013): § 10, Rn. 1 (Schöch).

⁵³ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 15, Rn. 1 (Linke).

⁵⁴ Eisenberg (2008): § 15, Rn. 3; Meier/Rössner/Schöch (2013): § 10, Rn. 11 (Schöch); . Meier/ Rössner/ Trüg/ Wulf (2011): § 15, Rn. 4 (Linke).

⁵⁵ Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 15, Rn. 6 (Diemer).

Strafrechtliche und zivilrechtliche Ansprüche können hier nebeneinander stehen. Die Formulierung „nach Kräften“ macht deutlich, dass auch eine teilweise Erfüllung möglich ist. Allerdings muss dabei das ernsthafte Bemühen des Täters zum Ausdruck kommen.⁵⁶

Die Wiedergutmachung des Schadens kann auch in Arbeitsleistungen für den Geschädigten bestehen.⁵⁷

2. Entschuldigung, § 15 Abs. 1 Nr. 2 JGG

Die Auflage, „sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen“ ist nicht vollstreckbar und setzt daher die freiwillige Bereitschaft des Täters zur Entschuldigung voraus.⁵⁸

In der Praxis wird die Auflage der Entschuldigung wenig genutzt, da sie häufig die Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichs bildet und in diesem Rahmen in eine umfassendere Maßnahme eingebunden ist.⁵⁹ 2011 wurde die Auflage der Entschuldigung 247 erlassen.⁶⁰

3. Arbeitsleistungen, § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG

Der Wortlaut von § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG ist identisch mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG, Arbeitsweisungen zu erbringen. Hintergrund dieser vermeintlichen Doppelung ist die Einräumung von Flexibilität an die Jugendgerichte. Jugendrichter sollen auch im Rahmen der Zuchtmittel die Möglichkeit haben, Arbeitsleistungen im Sinne eines Denkkzettels aufzuerlegen, auch wenn keine Erziehungsdefizite bestehen.⁶¹

Ansonsten kann auf die Ausführungen zu den Arbeitsweisungen verwiesen werden.

⁵⁶ Eisenberg (2008): § 15, Rn. 5; Meier/Rössner/Schöch (2013): § 10, Rn. 13-16 (Schöch).

⁵⁷ Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Juli 1994, § 15 – abrufbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=andbb_lds_test_eval01.c.4054.de (zuletzt abgerufen am: 17.12-2013).

⁵⁸ Eisenberg (2008): § 15, Rn. 13.

⁵⁹ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 15, Rn. 13 (Linke).

⁶⁰ Statistisches Bundesamt (2011): „Rechtspflege. Strafverfolgung“, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 4.3 „Verurteile nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen“ – abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300117004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 17.12.2013)

⁶¹ Meier/Rössner/Schöch (2013): § 10, Rn. 19 (Schöch).

4. Zahlung eines Geldbetrags, § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG

Bei der Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Organisation handelt es sich um eine relativ eingriffsarme Sanktion, da der Jugendliche/Heranwachsende durch diese unpersönliche Art der Sanktion (Überweisung einer festgesetzten Summe auf ein bestimmtes Konto) kaum zu einer Reflexion seiner Tat angehalten wird. Außerdem ist hier problematisch, dass dem Täter vermittelt wird, durch Geld könne Unrecht ausgeglichen werden.

Da sie dem Täter keine Unterstützung in seiner weitergehenden Entwicklung bietet, sollte diese Art der Auflage nur bei nicht gefährdeten Tätern zur Anwendung kommen.⁶² Die Höhe des festgesetzten Geldbetrages muss in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten des Täters (nicht eines Dritten!) und ebenso zu dem Unrechtsgehalt der Tat stehen. Schwierig ist jedoch die Überprüfung/Sicherstellung, dass der Täter die Strafe tatsächlich aus seinen eigenen Mitteln zahlt.⁶³

Unter einer gemeinnützigen Institution sind solche *Institutionen zu verstehen, deren Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert.*⁶⁴

Überwachung und Durchsetzung von Weisungen und Auflagen

Gemäß §§ 82, 84 JGG ist der Richter in seiner Eigenschaft als „*Vollstreckungsleiter*“ für die Einhaltung der Weisungen und Auflagen verantwortlich. Ausführendes Organ ist dabei die Jugendgerichtshilfe, die nach § 38 Abs. 2 Satz 3 JGG vor der Erteilung der Weisung zu hören ist. Die Jugendgerichtshilfe wacht über die Durchführung der Weisungen und Auflagen und meldet eine Zuwiderhandlung an den Richter.

⁶² Meier/Rössner/Schöch (2013): § 10, Rn. 22 (Schöch)

⁶³ Diemer/Schatz/Sonnen (2011): § 15, Rn. 20 (Diemer).

⁶⁴ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 15, Rn. 19 (Linke).

Kommt der Täter den auferlegten Weisungen schuldhaft nicht nach und wurde er über seine schuldhaftige Zuwiderhandlung belehrt, kann der Richter nach § 11 Abs. 3 JGG als Zwangsmittel einen Beugearrest verhängen.⁶⁵

VII. Interviewerkenntnisse aus juristischer Praxis und Empfehlungen

1. Erkennbarkeit → Einwirken auf Täterunrecht durch Weisungen

Es wurden bundesweit 22 Interviews mit Verantwortlichen aus dem Justizbereich zu ihren Erfahrungen mit Auflagen und Weisungen bei jungen Rechtsradikalen im Jugendstrafrecht geführt.

Dafür wurden 201 Anfragen an Richter, Staatsanwälte, Anwälte und die Jugendgerichtshilfe versendet. 116 der Interviewanfragen blieben dabei unbeantwortet. 63 der angefragten Personen gaben an, über keinerlei Erfahrungen mit dem in Frage stehenden Klientel gehabt zu haben beziehungsweise zu haben, so dass von einem Interview abgesehen wurde. Insgesamt wurden 22 Interviews geführt: 9 davon mit Richtern, 10 mit Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe und 3 mit Anwälten und Staatsanwälten. Die Interviews wurden telefonisch durchgeführt und dauerten zwischen 30 und 90 Minuten. Die Fragen waren den Interviewpartnern vorab zugesendet worden.

Ein augenfälliges Ergebnis aus den Interviews war, dass sich im Lauf der Jahre das Auftreten und die Erscheinungsformen der Rechtsradikalen verändert hat. Sie wurden insgesamt als angepasster, weniger auffällig oder weniger eindeutig zu identifizieren beschrieben.

„Klassische“ Erkennungsmerkmale wie Springerstiefel, Bomberjacken oder Glatzen wurden kaum noch registriert. Dabei wurde deutlich, dass viele der befragten Personen nicht mehr sicher benennen konnten, welche Sprache/Ausdrücke, welche Kleidungsstücke oder andere äußere Erkennungsmerkmale auf einen rechtsradikalen Hintergrund vermuten lassen.

⁶⁵ Eisenberg (2008), § 10, Rn. 70-73; Meier,/Rössner/Schöch (2013): § 9, Rn. 33 (Schöch).

Dadurch entsteht natürlich die Gefahr, dass diese „Jugendlichen durch das Raster fallen“. Durch das unauffällige, angepasste Verhalten wird die rechtsradikale Gesinnung und gegebenenfalls rechtsradikale Motivation für die Tat nicht mehr offenbar und damit auch nicht Teil des Verfahrens und der Auflagen / Weisungen.

Gerade bei Auflagen und Weisungen geht es jedoch um Behebung von Erziehungs- und Sozialisationsdefiziten, die in der begangenen Straftat zum Ausdruck gekommen ist. Durch täter- und tatspezifische Maßnahmen soll der Jugendliche/Heranwachsende nicht nur zu einer intensiven Reflexion über das von ihm begangene Unrecht und die damit verbundenen Folgen angehalten werden. Er soll darüber hinaus durch erzieherisches Einwirken von weiteren Straftaten abgehalten werden. Ziel ist somit auch eine Veränderung/Einwirkung auf die Motivation. Dies setzt natürlich voraus, dass diese sicher erkannt und identifiziert wird. Bezüglich rechtsradikaler Täter ist damit eine intensivere, verbesserter Aus-/Fortbildung aller beteiligten Institutionen notwendig, um rechtsradikale Motivation bei den Tätern nicht zu übersehen. Wird eine zugrunde liegende rechtsradikale Orientierung nicht wahrgenommen, kann sie natürlich nicht Teil der Auflagen und Weisungen werden.

Ein großer Vorteil kann in diesem Zusammenhang die gut bis sehr gut bewertete Zusammenarbeit von Gericht, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe darstellen. Durch die in den vergangenen Jahren intensivierte Vernetzung und Kommunikation der beteiligten Institutionen ist ein engerer Austausch und Zusammenwirken entstanden. Dies könnte auch für den Austausch von neuen Erkenntnissen/Forschungen zum rechtsradikalen Milieu genutzt werden. Grundsätzlich haben die Jugendgerichtshilfen und Sozialarbeiter mehr und aktuellere Informationen zu den neuesten Veränderungen und Erscheinungsformen. Ein regelmäßiger Austausch darüber wäre wünschenswert.

2. Spezielle Täter und tatbezogene Weisungen außerhalb des Katalogs

Durch die Möglichkeit des § 10 JGG, auch außerhalb des Kataloges spezielle Weisungen zu erlassen, die individuell auf Täter und Tat eingehen, ist den Jugendgerichten ein sehr flexibles und umfängliches Instrument an die Hand gegeben worden, um dem Erziehungs-

und Sozialisationsgedanken Rechnung zu tragen. Dafür ist allerdings sowohl die Bereitschaft und der Wille der Richter, Staatsanwälte und Jugendgerichtshilfen notwendig, sich damit auseinanderzusetzen und individuelle Weisungen zu ersinnen, als auch die tatsächliche Umsetzungsmöglichkeit solcher Weisungen. Fehlt es an den notwendigen Rahmenbedingungen wie Finanzmittel, Trägern als Ausführungsorte für Weisungen und Personal, wird dieses Instrument in seiner Wirksamkeit deutlich beschnitten.

„<...> wo er <der Erziehungsgedanke> im Wege von Weisungen zum Tragen kommt, kann er vom einzelnen Jugendlichen, und allemal aus dessen Sicht, etwas abverlangen, was tief in seine bisherigen Lebensgewohnheiten einschneidet und seine ganze Persönlichkeit fordert. Mit einem flexiblen Instrumentarium an Sanktionsmöglichkeiten kann der Strafzweck der Spezialprävention, der das JGG beherrscht, am aussichtsreichen umgesetzt werden. Im Vordergrund steht daher die erzieherische Einwirkung im Einzelfall; <...>.“⁶⁶

Gute Erfahrungen, auch bei rechtsradikalen Tätern, wurden mir der Weisung erlangt, einen so genannten Besinnungsaufsatz zu schreiben. Voraussetzung für den Erfolg dieser Weisung ist jedoch der unmittelbare Bezug zur Straftat.⁶⁷

Zum Teil wird dies bei einigen Jugendgerichtshilfen in Verbindung mit einem Buchprojekt durchgeführt: Die Täter werden aufgefordert, ein Buch zu lesen, das einen Bezug zur Straftat aufweist und darüber einen Aufsatz zu verfassen. Bei dieser Form der individuellen Weisung ist eine genaue Überprüfung des Ergebnisses notwendig, um sicherzustellen, dass der Täter den Aufsatz auch selbst geschrieben hat. Gerade in Gesprächen über den Aufsatz und ggf. den Inhalt des Buches wird der Jugendliche/Heranwachsende zu einer intensiven Auseinandersetzung und Reflexion mit seiner Tat, dem Unrecht und seiner Motivation angehalten.

⁶⁶ Neubacher, Frank (2002): „K(r)ampf gegen Rechts? – Jugendlicher Rechtsextremismus, seine Erklärung und „Bekämpfung“ in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ): „Politischer Extremismus, Jugendkriminalität und Gesellschaft“, Seiten 71 – 98 (95-96).

⁶⁷ Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): § 10, Rn. 52 (Buhr).

3. Zeitfaktor

Durch die Festlegung bestimmter Pensen im (Jugend-)Gerichtsverfahren wird je nach Art des Vergehens/Verbrechens ein fest bestimmter Zeitrahmen für die Verhandlung festgelegt. Dieser Zeitrahmen wurde in den letzten Jahren eher verkürzt, so dass die Beschäftigung mit dem Einzelfall kürzer geworden ist. Es besteht daher die Gefahr, dass durch die hohe Arbeitsbelastung dem Einzelfall nicht mehr gerecht werden würde.

Gerade im Hinblick auf die Erkennbarkeit der (rechtsradikalen) Motivation ist Zeit ein wichtiger Faktor. Steht während des Verfahrens nicht ausreichend Zeit zur Verfügung die Tat und vor allem den Täter an sich, sein soziales Umfeld und seine Interessen zu beleuchten, besteht die Gefahr, rechtsradikale Täter bzw. eine zugrunde liegende rechtsradikale Motivation zu übersehen.

4. Konfrontation und konsequentes Handeln

Als herausragend wichtiges Instrument, um auf die Jugendlichen/Heranwachsenden Einfluss zu nehmen, wurde in allen Interviews übereinstimmend das Gespräch genannt. Dieses sollte immer (quasi als flankierende Maßnahme) einen Teil der Auflage / Weisung darstellen. Das heißt, Auflagen und Weisungen sollten noch stärker begleitet werden, um zu einer intensiveren Konfrontation des Täters mit dem Unrecht und den Folgen seiner Tat zu gelangen. Dafür ist allerdings ein größerer Mitteleinsatz (Finanzen und Personal) notwendig. Aber auch im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ist das Gespräch als Informationsquelle unabdingbar. Dabei wurden folgende Aspekte hervorgerufen:

- Eigenen Standpunkt deutlich klar machen und vertreten: Im Gespräch mit den Jugendlichen muss der eigene Standpunkt deutlich und klar benannt und mit sachlichen Argumenten untermauert werden.
- Raum geben: Um eine Gesprächsbereitschaft aufzubauen und somit auf die Jugendlichen einwirken zu können, muss ihnen erst einmal der Raum eingeräumt werden, ihren eigenen Standpunkt, ihre Überzeugungen etc. zu benennen und zu

vertreten. Wichtig ist auch hier, dass es sich um Einzelgespräche handeln sollte. Denn auf diese Weise ist der Jugendliche gezwungen, selbst seine Ansichten zu vertreten, ohne sich auf den Rückhalt der Gruppe verlassen zu können oder immer nur Allgemeinplätze zu wiederholen. Außerdem, und dieser Aspekt wurde besonders hervorgehoben, war es für die Jugendlichen wichtig (zum Teil eine neue Erfahrung), dass ihnen als Einzelperson Zeit, aber auch der Raum eingeräumt wurde, ihre Meinungen zu äußern und sie nicht von vorneherein abgetan wurden.

- Vorurteile / Ideologie konfrontieren: Diese Meinungen / Ideologien dürfen dann natürlich nicht einfach stehen bleiben, sondern müssen durch den Gesprächspartner konfrontiert und entkräftet werden (bestenfalls auch im Kopf des Jugendlichen). Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, spielt dabei ebenfalls eine wichtige Rolle. „Gedankengänge ins Rollen zu bringen“ war ein Schlagwort.

„Stattdessen ist eine konfrontative Strategie, die die Jugendlichen nicht als desintegrierte Modernisierungsoffer behandelt, sondern sie als politische Subjekte ernstnimmt, angezeigt.“⁶⁸

5. Beschleunigtes Verfahren

Um den Tätern deutlich zu machen, dass auf ihre Taten eine Konsequenz des Staates folgt, ist es nach Ansicht aller Interviewpartner wichtig, konsequentes und vor allem schnelles Handeln durch den Staat zu zeigen. Die Täter müssen das Gericht und alle am Verfahren beteiligten Institutionen als konsequent handelnd wahrnehmen.

Lange Verfahrensdauern, vor allem beim Ermittlungsverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft, würde das Ansehen und damit auch der Respekt vor dem Staat und seinen Institutionen deutlich verringern. Die Täter würden schon davon ausgehen, dass ihre Taten wenig oder kaum spürbare Konsequenzen haben würden.

Daher sind vor allem beschleunigte Verfahren eine gute Möglichkeit, Täter zu beeindrucken.

⁶⁸ Neubacher (2002): Seite 93.

„Zu den jugendangemessenen Strategien gehört schließlich ein Ernstnehmen des Beschleunigungsgrundsatzes. Denn bei vorliegenden Erziehungsbedürfnissen schwächt jedes Zögern die Effizienzpotenziale einer Intervention. Und im Übrigen fördert lange Verfahrensdauer Rationalisierungs- und Verdrängungsneigung, was der Normbestätigungsaufgabe ahndender Sanktionen entgegenwirkt. Beschleunigung darf freilich nicht zur Vernachlässigung personenbezogener Ermittlungen führen, sondern setzt enge Kooperationen der Verfahrensbeteiligten voraus.“⁶⁹

⁶⁹ Streng (2010): § 1, Rn. 22; ebenso: Mann, Holger (2004): „Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren“, Seite 15 ff; Putzke, Holm (2004): „Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden“, Seite 56 ff.; Brunner/Dölling (2011): § 43, Rn. 16 f.

Literaturverzeichnis

- Boers, Klaus / Reinecke, Jost u.a. (2010):
„Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge“ in „NK – Neue Kriminalität“, 2/2010, S. 58-65
- Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter (2011):
„Jugendgerichtsgesetz“, 12. Auflage, De Gruyter Berlin 2011
- Diemer, Herbert / Schatz, Holger / Sonnen, Bernd-Rüdeger (2011):
„Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen“, 6. Auflage, Müller Heidelberg u.a. 2011
(zitiert als: Diemer/Schatz/Sonnen: §, Rn., (Bearbeiter))
- Diemer, Herbert / Schoreit, Armin / Sonnen, Bernd-Rüdeger (2008):
„Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen“, 5. Auflage, Müller Heidelberg 2008
(zitiert als: Diemer/Schoreit/Sonnen, §, Rn. (Bearbeiter))
- Drewniak, Regine / Bals, Nadine (Hrsg.) (2012):
„Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordenen junge Menschen durch ambulante Maßnahmen“ in: „BAG Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ“, Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2012, Seiten 9 – 12
- Eisenberg, Ulrich (2008):
- „Jugendgerichtsgesetz“, 13. Auflage, Beck München 2009
- Goerdeler, Jochen (2007):
„Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007“ in ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, S. 137 ff.
- Heinz, Wolfgang (2008):
„Das deutsche Jugendstrafrecht Ziel, Handhabung, Wirkungen“, Seiten 1 – 37
abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/DasDeutscheJugendstrafrecht.pdf>

(zuletzt abgerufen: 17.12.2013)

- Mann, Holger (2004):
„Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren“, Peter Lang Verlagsgruppe
Frankfurt am Main 2004
- Matt, Eduard (2013):
„Über den Ausstieg aus Straffälligkeit im Lebenslauf – Veränderungsdynamiken im
Jugendalter“ in: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3/2013, Seiten
248 – 255
- Meier, Bernd-Dieter (2006):
„Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur
Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) im Bereich der ambulanten
Maßnahmen nach dem JGG“ in Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe – ZJJ
3/2006, Seiten 261 ff.
- Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Schöch, Heinz (2013):
„Jugendstrafrecht“, 3. Auflage, Beck München 2013
(zitiert als: Meier/Rössner/Schöch, §, Rn., (Bearbeiter))
- Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Trüg, Gerson / Wulf, Rüdiger (2011):
„Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar“, Nomos Baden-Baden 2011
(zitiert als: Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011): §, Rn. (Bearbeiter))
- Neubacher, Frank (2002):
„K(r)ampf gegen Rechts? – Jugendlicher Rechtsextremismus, seine Erklärung und
„Bekämpfung“ in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ): „Politischer Extremismus,
Jugendkriminalität und Gesellschaft“, Seiten 71 – 98, Heidelberg: DVJJ 2002
- Ostendorf, Heribert (2009):
„Jugendgerichtsgesetz“, 8. Auflage, Nomos Baden-Baden 2009
(zitiert als: Ostendorf (2009): §, Rn.)
- Putzke, Holm (2004):
„Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden“, Felix Holzkirchen 2004

- Rößner, Michael (2002):
„Jugendstrafrecht, Delinquenz und Normorientierung Jugendlicher. Eine empirische Überprüfung des Zusammenhanges von Sozialisation, Wertebildung, Sanktionseinstellung und Delinquenz“, E-Dissertation der Universität Hamburg
abrufbar unter: http://ediss.sub.uni-hamburg.de/frontdoor.php?source_opus=2074
(zuletzt abgerufen: 17.12.2013)
- Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner (2002):
„Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung“, 14. Auflage, Kohlhammer Stuttgart 2002
(zitiert als: Schaffstein/Beulke (2002): §)
- Statistisches Bundesamt (2011):
„Rechtspflege. Strafverfolgung“, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2012
abrufbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300117004.pdf?__blob=publicationFile
(zuletzt abgerufen: 17.12.2013)
- Statistisches Bundesamt (2011):
„Rechtspflege. Strafverfolgung“, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 4.3 „Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln“
abrufbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300117004.pdf?__blob=publicationFile
(zuletzt abgerufen: 17.12.2013).
- Statistisches Bundesamt (2011): „Rechtspflege. Strafverfolgung“, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 4.3 „Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln“
abrufbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300117004.pdf?__blob=publicationFile
(zuletzt abgerufen: 17.12.2013).

- Streng, Franz (2008):
„Jugendstrafrecht“, 2. Auflage, C.F. Müller Heidelberg u.a. 2008
(zitiert als: Streng (2008), Rn.)
- Walter, Michael / Neubacher, Frank (2011):
„Jugendkriminalität“, 4. Auflage, Boorberg Stuttgart u.a. 2011